



STADT LIPPSTADT

STADTTEIL DEDINGHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 171

AM KUSEL

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund amtlicher Ergänzungsunterlagen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.
Es wird bescheinigt, daß die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausfertigung der Baupläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung) vom 18. Dezember 1960 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1991) entspricht.

Lippstadt, den 13.02.1997.

Der Stadtdirektor
in Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

STÄDTTEILBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Bauabstimmung
Planungsamt
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter
gez. Wollesen
Stadtplaner

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 13.02.1997.

Der Stadtdirektor
in Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom 16.12.1991, die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.
Der Beschluss ist am 08.02.1992, in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 13.02.1997.

Der Stadtdirektor
in Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürger an der Bauplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat am 28.11.1995, stattgefunden.
Die Einladung zur Bürgerbeteiligung ist am 20.11.1995, in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 13.02.1997.

Der Stadtdirektor
in Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Planungs- und Verkehrsausschuß der Stadt Lippstadt hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 19.12.1996, dem Entwurf des Bebauungsplans, mit seiner Begründung zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.

Lippstadt, den 13.02.1997.

Der Stadtdirektor
in Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Plan mit der Begründung vom 19.12.1996, hat in der Zeit vom 16.12.1996 bis 24.01.1997 öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 07.12.1996, in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 13.02.1997.

Der Stadtdirektor
in Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND

§ 7 IV in § 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 669),
§ 2 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung (BaunVO)) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466),
in der Sitzung am 24.02.1997, die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 24.02.1997.

ANZEIGE

Das Anzeigungsverfahren gemäß § 11 BauGB ist durchgeführt worden.

Lippstadt, den 07.07.1997.

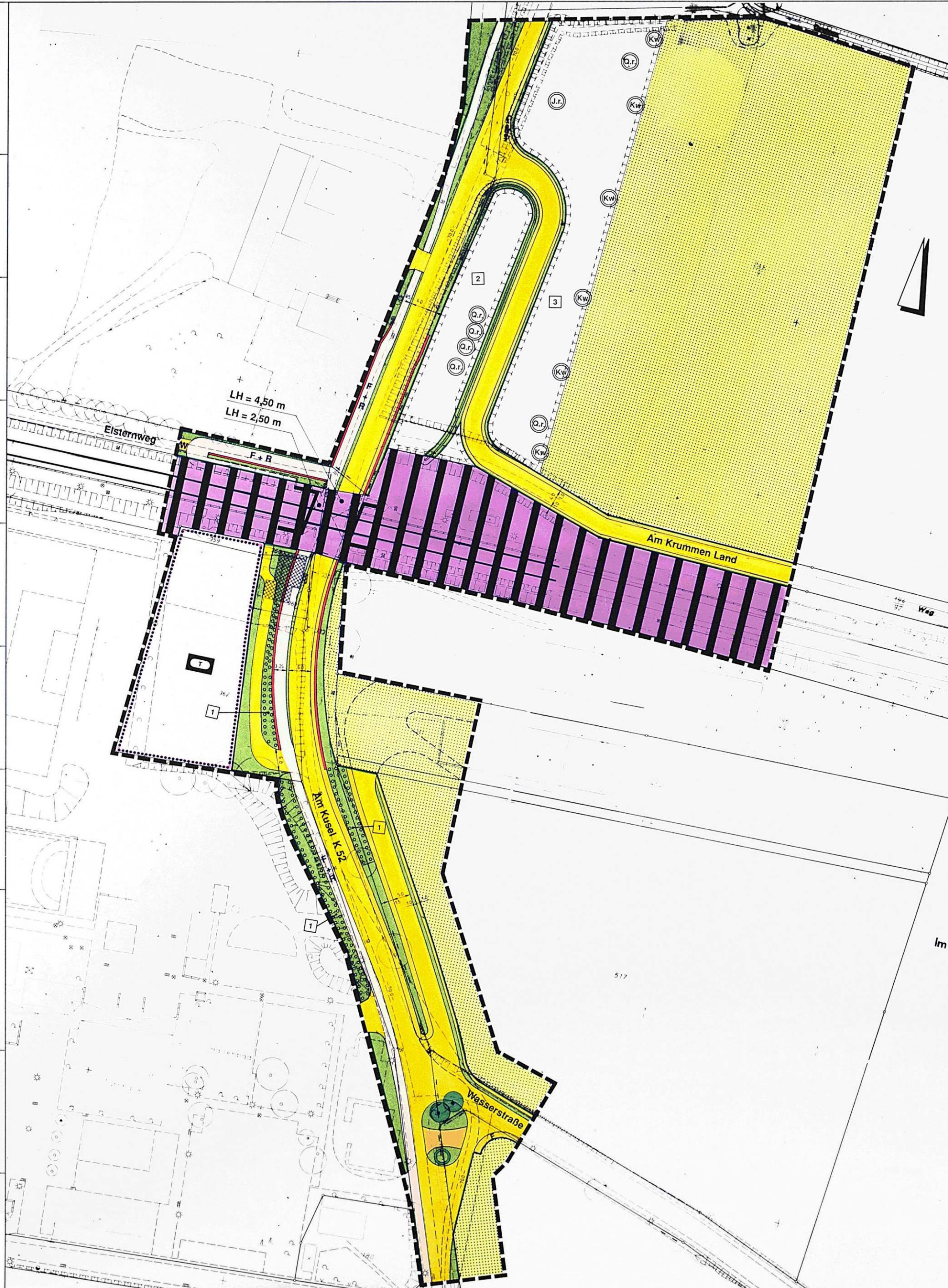
Der Stadtdirektor
in Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

INKRAFTTRETEN

Die Durchführung des Anzeigungsverfahrens zu diesem Bebauungsplan sowie der Ort, wo der Bebauungsplan mit der Begründung eingesehen werden kann, sind gemäß § 12 BauGB am 04.07.1997 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lippstadt, den 07.07.1997.

gez. Hoffmeier
Bürgermeister



A. FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 BauGB

Erklärung der Planzeichen und textliche Festsetzungen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

— Fläche für den Gemeinbedarf

— Tennisplätze

VERKEHRSFLÄCHEN
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

— Straßenbegrenzungslinie
— Gehweg
— Stützmauer
— Fahrbahn
— Stützmauer
— Straßengrün mit Bäumen
— Straßengrenzungslinie

— Fuß- und Radweg

— Wirtschaftsweg

— Lichte Höhe der Unterführung

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

— Fläche für die Landwirtschaft

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN,
MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN
ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG
VON NATUR UND LANDSCHAFT

— Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

— Anzupflanzende Bäume

— Die so gekennzeichnete Fläche ist als Sukzessionsfläche zu erhalten und zu entwickeln

— Innerhalb der mit [2] gekennzeichneten Fläche ist eine Baumgruppe folgender Art zu pflanzen:
Quercus robur (Stieleiche) 4St. Solitär 3x v. Höhe : 200 cm

— Die so gekennzeichnete Fläche ist als Streuobstwiese und extensiv zu nutzen. Für die Aussaat sollte eine Mischung für eine frische Grünflächenbeweidung verwendet werden, oder geschicktes Schnittgut von einer lokalen, artenreichen abgetünchten Grünflächenbeweidung. Alternativ zur Weidenutzung ist auch eine Weidenutzung mit max. 2 OVE / ha möglich.
Innerhalb der mit [3] gekennzeichneten Fläche sind Bäume folgender Art zu pflanzen:

Kopfleiche 6 St. 10 - 15 cm dick Höhe : 350 - 400 cm

Quercus robur (Stieleiche) 2 St. Solitär 3x v. Höhe : 200 cm

Juglans regia (Walnuß) 1 St. Solitär 3x v. Höhe : 200 cm

Prunus avium (Vogelkirsche) 1 St. Solitär 3x v. Höhe : 200 cm

Innerhalb der mit [3] gekennzeichneten Fläche sind folgende Hochstammobstbäume anzupflanzen:

Malus domestica (Apfel) Sorte: Jacoblebel Kaiser Wilhelm Rote Sternreine 4 St.

Pyrus communis (Birne) Sorte: Gute Graue Weiß Glöckchenreine 1 St.

Prunus domestica (Pflaume) Sorte: Hauszwetschke 3 St.

— Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB

Innerhalb der mit [1] gekennzeichneten Flächen sind neben der Anpflanzung von 3 Solitärbäumen zweifache Gehölzpflanzungen auf den Terrassenbepflanzungen im Pflanzabstand 1 m, bzw. 1 m x 1 m vorzunehmen. In Abhängigkeit von der zur Verfügung stehenden Breite sollen die Pflanzungen einreihig (bis 3 m Breite) oder zweireihig (3 - 5 m Breite) ausgeführt werden. Bezüglich des Pflanzmaterials und der Pflanzarbeiten (Pflanzung und Fertigstellungsregeln) sind die einschlägigen DIN-Bestimmungen zu berücksichtigen. Das Pflanzmaterial sollte nachweislich aus dem Naturraum Westfälische Bucht stammen. Die folgende Tabelle listet die zu verwendenden Arten mit Anzahl und Qualität auf:

Sträucher			
Corylus avellana (Hasel)	30 St.	leichte Sträucher	2zv.
Cornus sanguinea (Roter Hartweigel)	30 St.	leichte Sträucher	2zv.
Crataegus monogyna und laevigata (Weißdorn)	60 St.	leichte Sträucher	2zv.
Euonymus europaeus (Pfeifenhauch)	20 St.	leichte Sträucher	2zv.
Prunus spinosa (Schlehe)	30 St.	leichte Sträucher	2zv.
Als eingestuzte Einzelbäume sind zu verwenden:			
Acer campestre (Feldahorn)	3 St.	Solitär 3x v.	Höhe : 150 cm

BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

— Zu erhaltende Bäume gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB. Abgange Bäume sind durch Neupflanzungen von hochreinen Laubbäumen zu ersetzen.

NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE
FESTSETZUNGEN
gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

— Bahnanlage gemäß Bbg (Bundesbahngesetz)

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

— Flurgrenze

— vorhandene Flurstücksgrenze

— abzubrechende Gebäude

— vorhandene Bäume

— geplante Bäume

— Wasserlauf

— Bösung

— Sichtflächen (Sichtdreiecke innerhalb von Verkehrsflächen)

— Brückenbauwerk

C. HINWEIS

Bei Bodenergräben können Bodendenkmäler (kulturlandwirtschaftliche Bodendenkmäler, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelruine aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenschicht, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie (Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761-1281 FAX 02761-2466)) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsbereiche mindestens drei Wochen in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz "NW"), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).



STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 171 DEDINGHAUSEN AM KUSEL

MASSTAB	PLAN - NUMMER	BLATT
1:500	10.171 - 0	1
DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS 1 BLATT		